

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 131 - 131

Die Anlegung der Erbforderung (Errichtung des Erbprozesses) setzt die vorgängige Feststellung sämtlicher Streitpunkte voraus

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Die Anlegung der Erbsonderung (Errichtung des Erbzeßes) setzt die vorgängige Feststellung sämtlicher Streitpunkte voraus.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 9. November 1854 (in Sachen Dresel wider Dresel D. 10): In der Convention haben die Kläger den Antrag gestellt:

den Beklagten zu verurtheilen, den über den Nachlaß des gemeinschaftlichen Erblassers der Parteien durch die Kalkulatur aufgestellten Theilungsplan vom 16. Januar 1852 anzuerkennen und den darauf gegründeten Theilungszeß zu vollziehen.

Mit diesem Antrage sind sie in erster Instanz mit Recht zurückgewiesen. Nachdem die unter den Parteien über die Theilung des väterlichen Nachlasses vielfach entstandenen Streitigkeiten durch rechtskräftige Entscheidung ihre Erledigung gefunden, sind bei Anlegung des Theilungsplanes neue Streitpunkte hervorgetreten, welche im vorliegenden Prozesse den Gegenstand der Reconvention bilden. Diese Streitpunkte berühren wesentliche Grundlagen der Erbtheilung und müssen daher nothwendig erst durch rechtskräftigen Richterspruch beseitigt sein, bevor zur Theilung selbst geschritten werden kann. Dies ergibt auch die ausdrückliche Vorschrift des § 25 Tit. 46 der Proz.-Ordn., nach welcher der Deputirte des Gerichts mit Zuziehung eines vereideten Kalkulators die Erbsonderung erst dann zu entwerfen hat:

„wenn nach vorstehenden Anweisungen die Sache völlig auseinandergesetzt, und die streitigen Punkte insgesammt rechtskräftig entschieden sind.“

Hieraus folgt von selbst die Unstatthaftigkeit des von den Klägern in der Appellationsinstanz eventuell gestellten Antrages:

den Beklagten mit den aus der Entscheidung der Reconvention sich ergebenden Maßgaben zur Genehmigung des Theilungsplanes und Vollziehung des Erbzeßes zu verurtheilen.

Denn abgesehen davon, daß der angelegte Theilungsplan in einem wesentlichen Punkte, nämlich in Betreff der Berechnung der Conferenden einer Umarbeitung bedarf, daher in der Art, wie er vorliegt, gar nicht zur Grundlage des Erbzeßes gemacht werden kann, so erfordert das Gesetz, daß die rechtskräftige Entscheidung sämtlicher Streitpunkte der Anlegung der Erbsonderung vorausgehe.\*)

\*) Vergl. Erf. des Ober-Tribunals vom 12. November 1855: Zur Vollziehung des im gerichtlichen Erbregulierungsverfahren entworfenen Erbzeßes kann kein Miterbe durch richterliche Hülfe vermocht werden, bevor die Sache nicht durch Auerkenntniß des Theilungsplanes oder Präclusion zur Reife gediehen ist. (Striethorst, Archiv Bd. 20 S. 44 f.)